

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 40	DRUCKSACHE	
Az.: 41-01-06	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 09.08.2019	100	2019

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit	22.08.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	30.08.2019		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	11.09.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.	
Gefertigt: 40.03 gez. Ulrich	Beteiligt: Ref. R gez. Teichmann			Landrat gez. Radeck	
				(Handzeichen)	

Betreff:

Richtlinie des Landkreises Helmstedt über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie des Landkreises Helmstedt über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur wird genehmigt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 100	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Der Landkreis Helmstedt stellt derzeit pro Jahr ca. 16.400,00 € für Zuwendungen im kulturellen Bereich (14.700,00 € Musikförderung, 1.700,00 € Ländliche Erwachsenenbildung) zur Verfügung. Der Fachausschuss wird jährlich über diese Zuwendungssumme unterrichtet.

10 Im Jahr 2018 wurden von der bereitgestellten Summe, die auf der Grundlage der gestellten Anträge des Vorjahres basiert, knapp über 50 % tatsächlich von den Antragstellern abgerufen. Einige Antragsteller benötigen die zuvor beantragte Zuwendung im Nachgang nicht; andere führen ihre beantragten Projekte/Maßnahmen nicht durch. In den vergangenen 10 Jahren sind es nahezu dieselben Antragsteller. Es werden immer dieselben Veranstaltungen in immer derselben Höhe gefördert. Die maximale Zuwendungshöhe liegt bei 3.200,00 € pro Jahr und Antragsteller.

15 Bislang hat der Landkreis Helmstedt keine Richtlinie, nach der das Zuwendungsverfahren im Bereich Kultur abzuwickeln ist. Es gibt keine Regelungen bezüglich Höhe, Art, Umfang und Antragsberechtigten. Das Antragsverfahren, die Abwicklung und die Prüfung des Verwendungsnachweises sind nicht geregelt. Die derzeitige Abwicklungsform ist eine in
20 den letzten Jahren gewachsene Verwaltungsregelung. Bei Problemfällen ist eine Lösung schwierig, da die Verwaltung auf keine Norm zurückgreifen kann.

25 Um hier eine geregelte Basis zu haben, soll ab dem 01.01.2020 eine Richtlinie des Landkreises Helmstedt über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur eingeführt werden. In dieser sind die Einzelheiten einer möglichen Zuwendung im Bereich Kultur eindeutig geregelt. Es kann eine faire Bearbeitung der schriftlichen Anträge erfolgen, da diese künftig einheitlich und damit vergleichbar sind. Die Richtlinie soll ermöglichen, dass das Spektrum der möglichen Zuwendungsempfänger wesentlich größer wird. Die erforderlichen Formulare können bürgerfreundlich und komfortabel von der Internetseite des
30 Landkreises heruntergeladen und digital ausgefüllt werden. Der Internetauftritt der Kulturseite wird um den Bereich der Richtlinie erweitert. Mit Pressemitteilungen und digitalen Medien wird die Möglichkeit einer Mittelzuwendung beworben.

35 Der Bereich Kultur möchte mit der Richtlinie neue Wege gehen und die kulturelle Arbeit im Landkreis fördern und attraktiver machen. Der Bereich Kultur möchte mit der Richtlinie möglichst viele Kulturschaffende im Kreisgebiet erreichen. Es sollen Anreize geschaffen werden, die es ohne finanzielle Zuwendungen nicht geben würde. Kulturschaffenden mit wenig Budget soll eine finanzielle Unterstützung für Ihre Projekte/Maßnahmen gegeben werden. Damit erhalten die Künstler*innen die Möglichkeit ihren Bekanntheitsgrad zu
40 steigern. Mit dem aufgestockten Zuwendungsetat soll erreicht werden, dass sich Helmstedter Kulturschaffende nicht vom Landkreis abwenden, weil im Umfeld mehr Gelder fließen. Sie können ihre Projekte/Maßnahmen im Kreisgebiet (am Wohnort) durchführen. Kulturell Schaffende von außerhalb bekommen Anreiz, ihre Projekte/Maßnahmen im Kreisgebiet durchzuführen, weil der Landkreis mehr für Kultur investiert, als andere. Damit wird automatisch ein Mehrwert an Kultur für die gesamte Landkreisbevölkerung geschaffen. Der Landkreis wird als Kulturförderer auch außerhalb der Kreisgrenze wahrgenommen und tritt im Ganzen positiv in Erscheinung. Der Landkreis Helmstedt bezieht mit
45 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur eine klare Stellung zur Kulturförderung und dem Wohlbefinden seiner Einwohner*innen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 100	Jahr 2019

50 Gleichzeitig wird mit der Richtlinie eine pro Jahr festgeschriebene Zuwendungshöhe eingeführt. Das verschafft dem Landkreis und den möglichen Zuwendungsempfängern dauerhaft Planungssicherheit. Die Zuwendungshöhe ist so bemessen, dass solide, nachhaltige, und auch größere Projekte und Maßnahmen durchgeführt werden können. Bei maximaler Ausschöpfung können 7 Projekte pro Jahr unterstützt und gefördert werden. Das
55 entspricht in etwa dem derzeitigen Antragsaufkommen. Wünschenswert ist allerdings, dass deutlich mehr kulturell Schaffende die Zuwendungen in Anspruch nehmen.

Durch Überdenken und Umstrukturierung (z.B. Kreisbuch) von eigenen Projekten/Maßnahmen und durch Bündelungen beziehungsweise Umschichtungen innerhalb des Kulturretats wird sich die Anhebung des Zuwendungsetats von 16.400,00 € auf bis zu
60 25.000,00 € nicht im Kulturhaushalt bemerkbar machen. (Der auf vier Jahre gewährte Zuschuss für die Politische Bildungsstätte Helmstedt zur Sanierung der Unterbringungsmöglichkeiten in Höhe von jeweils 25.000,00 € für 2019-2022 bleibt unberücksichtigt. Hierfür wurde ein separater Beschluss (Vorlage 136/2018 im KA 30.11.2018 und KT am
65 12.12.2018) herbeigefügt. Der Sachverhalt ist eine Einzelfallentscheidung. Er stellt nicht den Regelfall dar.)

Die bislang eingereichten Anträge für das Jahr 2020 sind bereits regulär im Haushalt mit aufgenommen und werden als Übergangslösung wie gewohnt bearbeitet.
70

Über die schriftlichen Anträge entscheidet die Regiestelle Kultur des Landkreises Helmstedt.

75 Anlage:
Richtlinie des Landkreises Helmstedt über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur



Richtlinie des Landkreises Helmstedt über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur

1. Zuwendungszweck, Fördergebiet, Förderziel

- Der Landkreis Helmstedt gewährt Zuwendungen in Höhe von bis zu 25.000,00 € pro Haushaltsjahr für kulturelle Projekte und Maßnahmen, Anschaffungen für kulturelle Arbeit und die Erhaltung des kulturellen Erbes im Landkreis Helmstedt.
- Der Landkreis Helmstedt trägt mit seinen Zuwendungen zum Schutz und zur Förderung von Kunst und Kultur bei und ermöglicht seinen Einwohnerinnen und Einwohnern kulturelle Teilhabe.
- Die Zuwendungen beziehen sich auf Projekte, Maßnahmen und Anschaffungen im Kreisgebiet Helmstedt.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Kulturelle Verbände und Vereine
- Kulturelle Einrichtungen und Institutionen
- Kulturell handelnde Einzelpersonen und (Projekt-) Gruppen

3. Förderung

3.1 Gefördert werden

- Vorhaben, Maßnahmen und Projekte aus dem Bereich Kunst und Kultur sowie Kulturerbe, Brauchtum und Heimatpflege, die die Vielfalt des Kulturlebens in der Region erhalten und diese weiterentwickeln.
- Anschaffungen von Gebrauchsgegenständen, wenn diese nachweislich der Förderung, der Mitgliederausbildung oder sogar dem Erhalt des Zuwendungsempfängers dienen.

3.2. Insbesondere zu fördernde Bereiche sind:

- Musik
- Theater/Laienspiel
- Tanz
- Museumsarbeit
- Literatur
- Bildende/darstellende Kunst und Neue Medien
- kulturelle (Weiter-) Bildung und Kulturvermittlung
- Erwachsenenbildung
- Heimatpflege und Pflege von Kulturerbe
- sparten- und generationsübergreifende Projekte bzw. hybride Projektformen

In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Fachausschuss.

3.2.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- die Ausrichtung von Jubiläen
- Institutionelle Förderung
- Kommerzielle Einrichtungen und Organisationen
- Projekte und Maßnahmen, die rein kommerzielle Absichten verfolgen
- Investive Projekte und Maßnahmen

3.3. Voraussetzungen für die Förderung

- Die Projekte, Maßnahmen und Anschaffungen müssen im Kreisgebiet stattfinden.
- Bei Institutionen mit überregionaler Arbeitsweise sind die Projekte, Maßnahmen und Anschaffungen im wiederkehrenden Turnus von mindestens vier Jahren im Kreisgebiet durchzuführen.
- Mit dem Projekt/der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist im Vorfeld schriftlich zu beantragen.
- Es müssen mindestens 25% Eigenmittel des Antragstellers als Deckung der Gesamtkosten vorhanden sein und mit der Antragstellung nachgewiesen werden.
- Die Zuwendung kann nicht in das darauf folgende Jahr übertragen werden. Nicht abgerufene Zuwendung verfallen.
- Eine Aufstockung anderer Projekte und Maßnahmen durch nicht in Anspruch genommener Zuwendungen ist ausgeschlossen.
- Alle Zuwendungsmaßnahmen sind in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Empfängers zu erwähnen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

- Die Zuwendung beträgt 33% der im verbindlichen Finanzierungsplan festgesetzten Ausgaben. Maximal jedoch 3.500,00 € pro Antragsteller*in im Jahr.
- Die Zuwendung ist nachrangig einzusetzen.
- Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Genehmigung des Haushaltes des Landkreises Helmstedt.
- Es besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Zuwendung.
- Es besteht kein Anspruch auf jährlich fortlaufende Zuwendungen.

5. Rechtsgrundlage

Die Regiestelle Kultur des Landkreis Helmstedt entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vergabe der Förderung. Bei gleichwertigen Projekten und Maßnahmen entscheidet der Poststempel. Die Vorschriften der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) finden Berücksichtigung. Die Regelungen dieser Richtlinie werden mit Antragstellung anerkannt.

6. Antrag

- Die Zuwendung ist schriftlich und formell zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport, Südertor 6, 38350 Helmstedt in postalischer Form einzureichen.

Stand: August 2019

- Der Antrag ist auf der Internetseite des Landkreises Helmstedt www.helmstedt.de in der Rubrik *Bildung & Kultur* herunterzuladen.
- Der schriftliche Antrag ist bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr einzureichen.
- Über den Antrag wird formell mit Erteilung eines Zuwendungsbescheides entschieden. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides ist kostenfrei.
- Die Zuwendung ist ausnahmslos für das bewilligte Projekte/die bewilligte Maßnahme einzusetzen.
- Mit dem Antrag ist ein verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. In diesem sind alle mit dem Projekt/der Maßnahme entstehenden Einnahmen und Ausgaben darzulegen. Der Antragsteller hat den Landkreis Helmstedt umgehend schriftlich zu informieren, wenn sich Abweichungen in Höhe von mehr als 10 % ergeben. Die Summe der Zuwendung ändert sich entsprechend.

7. Auszahlung, Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht

- Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. Das Vorhaben muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sein. Der Antrag ist auf der Internetseite des Landkreises Helmstedt www.helmstedt.de in der Rubrik *Bildung & Kultur* herunterzuladen.
- Es sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Projektes/der Maßnahme (das Datum ist im Antrag festzuhalten) ein schriftlicher Verwendungsnachweis und ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- Bei Zuwendungen unter 500,00 € wird auf den Verwendungsnachweis verzichtet. Es ist mit dem Tätigkeitsbericht die Fertigstellung anzuzeigen.
- Bei Nichtabgabe des Verwendungsnachweises und/oder des Tätigkeitsberichtes wird die ausgezahlte Zuwendung zuzüglich Verzinsung in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB in voller Höhe zurückgefordert. Es erfolgt seitens des Zuwendungsgebers keine Aufforderung der Abgabe.

8. Rückforderung der Zuwendung

Die Zuwendung wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- die zweckentsprechende Verwendung nicht erfolgte,
- sich die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung so verändert haben, dass die Zuwendung nicht oder nur teilweise benötigt wird,
- der Verwendungsnachweis und der Tätigkeitsbericht nicht / nicht termingerecht vorliegen,
- die Zuwendung nicht termingerecht zur Erfüllung des Zweckes verwendet wird,
- die Auflagen des Zuwendungsbescheides nicht / nicht fristgerecht erfüllt werden und/oder
- die bestehenden Mitteilungspflichten verletzt werden.

Es ergeht ein kostenpflichtiger Rückforderungsbescheid. Eine Verzinsung des Rückzahlungsanspruches in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB bleibt vorbehalten.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur tritt am 01.01.2020 in Kraft.